



Az.:

Rotenburg (Wümme), 21.10.2015

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 9 6 4 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Finanzausschuss	05.11.2015			
Verwaltungsausschuss	16.11.2015			
Rat	19.11.2015			

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rotenburg (Wümme)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rotenburg (Wümme) – Hebesatzsatzung - in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im verwaltungsinternen Haushaltsentwurf 2016 erfordern eine Erhöhung der Realsteuer-Hebesätze um jeweils 30 Prozentpunkte ab dem Haushaltsjahr 2016. Ohne diese Erhöhung kann der Ergebnishaushalt mittelfristig nicht ausgeglichen und im Finanzhaushalt können nicht genügend Überschüsse zur Finanzierung der ordentlichen Tilgungen erwirtschaftet werden. Selbst unter Einbeziehung der außerordentlichen Erträge aus den Grundstücksverkaufserlösen ist das nicht möglich.

Abgesehen davon sollte der Ergebnishaushalt grundsätzlich auch schon im ordentlichen Ergebnis auszugleichen sein. Ansonsten besteht ein strukturelles Problem, weil die laufenden Aufwendungen nur durch Vermögensverzehr gedeckt werden können. Das ist auf Dauer nicht tragbar für die wirtschaftliche Entwicklung der städtischen Finanzen. Das gleiche gilt auch für die Erbringung der Geldmittel zur ordentlichen Tilgung der Kredite. Auch dies ist nicht ohne Steuererhöhung möglich.

Bisher wurden die Hebesätze in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Haushaltssatzung 2016 wird allerdings nicht mehr vor dem versandfertigen Druck der Steuerbescheide erlassen. Das heißt, die Bescheide könnten nur auf der Grundlage der derzeit geltenden Hebesätze verschickt werden. Nach Änderung der Hebesätze wäre dann ein nochmaliger Druck und Versand erforderlich, der unnötigen personellen und finanziellen Aufwand verursachen würde. Daher schlage ich vor, von der Möglichkeit einer Hebesatzsatzung Gebrauch zu machen und hier die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2016 festzusetzen. Die Darstellung in der späteren Haushaltssatzung hätte dann nur noch deklaratorische Bedeutung. In den Folgejahren wird die Festsetzung dann voraussichtlich wieder in der Haushaltssatzung möglich sein.

Zur Darstellung der Notwendigkeit der Hebesatzerhöhung habe ich den Gesamtplan auf der Grundlage des verwaltungsinternen Haushaltsentwurfs (Alternative 3) beigefügt. Dieser Entwurf basiert auf der Grundlage eines unveränderten Kreisumlagehebesatzes und beinhaltet in Bezug

auf die IGS meinen vorgestellten Vorschlag zur Ausführung der Maßnahmen für die Jahrgangsstufe 7 an der THS (2,0 Mio. €) und für die Jahrgänge 8-10 an der Realschule (4,5 Mio. €). Als Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse habe ich 15 % eingeplant. Sofern der Landkreis die Richtlinien nicht ändert und es damit bei 50 % bleibt, erhöhen sich die Einzahlungen im Finanzhaushalt um rund 2,1 Mio. € und reduzieren damit entsprechend den Kreditbedarf. Im Ergebnishaushalt hingegen führt diese Erhöhung lediglich zu höheren Auflösungsbeträgen aus Sonderposten (Zeile 3 Ergebnishaushalt) von rund 60.000 € ab 2018/2019.

Zur weiteren Information sind alternative Gesamtpläne (1, 2, 4 und 5) mit unterschiedlichen Varianten beigefügt. In allen Fällen zeigt sich ein Bedarf für die Erhöhung der Steuerhebesätze. Beigefügt ist auch eine Liste der geplanten Investitionen 2016 – 2019.

Nachfolgend eine Aufstellung der zu erwartenden Mehreinnahmen. Bei der Gewerbesteuer ist anzumerken, dass sich der höhere Hebesatz in 2016 nur auf die Vorauszahlungen auswirkt. Veranlagungen für Vorjahre werden noch mit dem alten Hebesatz berechnet. Ab 2019 wird sich der Hebesatz dann auch auf die weitaus meisten Veranlagungen auswirken.

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Zusammen
2016	7.000 €	273.000 €	500.000 €	780.000 €
2017	7.000 €	273.000 €	500.000 €	780.000 €
2018	7.000 €	273.000 €	600.000 €	880.000 €
2019	7.000 €	273.000 €	650.000 €	930.000 €

Die Hebesätze sind zuletzt im Jahr 2013 von 340 % auf 360 % angehoben worden. Im Nachhinein betrachtet, hat sich die seinerzeitige Entscheidung zu dieser Erhöhung um 20 % als überaus sinnvoll erwiesen. Ohne diese Erhöhung wären die ordentlichen Ergebnisse in den Haushalten 2014 und 2015 noch defizitärer gewesen. Und bei noch näherer Betrachtung hätten bereits zu dem Zeitpunkt die Hebesätze auf 390 % festgesetzt werden sollen. Damit wären in den Haushalten 2013 bis 2015 insgesamt mehr als rund 1,5 Mio. € zusätzlich geflossen, die zur Reduzierung der Schulden geführt hätten.

Andreas Weber

Anlagen: Hebesatzsatzung
Gesamtpläne Alternativen 1 bis 5
Auflistung der Investitionen 2016 – 2019
Umfrage Realsteuerhebesätze